

DEUTSCHER MARKSCHEIDER-VEREIN e.V.

Satzung

In Kraft getreten am

12.05.2016

**Aufgrund des § 8 Absatz 2 Nr. 6 der Satzung des
Deutschen Markscheider-Vereins e.V. von 04. November 2011
hat die Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2015 in
Freiberg/Sachsen
folgende Satzung beschlossen:**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Mittel
- § 3 Bezirksgruppen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- §10 Geschäftsführer
- §11 Beirat
- §12 Satzungsänderungen
- §13 Auflösung
- §14 Inkrafttreten

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Markscheider-Verein e.V.“, abgekürzt „DMV e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Peine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Wahrnehmung und Vertretung der Belange und Interessen des Berufsstandes;
 2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Praxis im Markscheidewesen,
 3. die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung im Markscheidewesen,
 4. die nationale und internationale Zusammenarbeit im Markscheidewesen und mit anderen Fachrichtungen,
 5. die Mitarbeit bei der Entwicklung der Berg- und Geotechnik, der Bergwirtschaft und des Bergrechts.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der DMV insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Förderung von persönlichen Kontakten und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
 2. Zusammenarbeit mit anderen technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Stiftungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen und anderen natürlichen und juristischen Personen sowie deren Unterstützung und Förderung,
 3. Herausgabe einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift und weiterer Publikationen,
 4. Bildung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung von Fragen, die dem Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
 5. Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Fachausstellungen und sonstigen Fachveranstaltungen,
 6. Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 7. Förderung von Aktivitäten in seinen Bezirksgruppen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen im Sinne von Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bezirksgruppen

(1) Der Verein gliedert sich in nicht rechtsfähige Bezirksgruppen. Gründung, Veränderung und Auflösung dieser Bezirksgruppen bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Beirat.

(2) Die Satzung des DMV ist für die Bezirksgruppen rechtsverbindlich. Zur Durchführung eigener Angelegenheiten können die Bezirksgruppen eine Geschäftsordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Jedes ordentliche Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksgruppe. Juristische Personen, Behörden und Verbände sind Mitglieder der für ihren Geschäftssitz zuständigen Bezirksgruppe.

(4) Die regionale Gliederung der Bezirksgruppen ist durch den Vorstand in der wissenschaftlichen Zeitschrift bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften im In- und Ausland werden, sofern sie die Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über Ablehnungen entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam. Der Beschluss über eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der DMV hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. und fördernde Mitglieder.

(4) Durch einstimmigen Beschluss von Vorstand und Beirat können natürliche Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) in Anerkennung ihrer Verdienste und Leistungen um den DMV und das Markscheidewesen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Ordentliche Mitglieder können insbesondere Personen werden, die einen Universitäts- oder Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Markscheidewesens besitzen und die auf dem Gebiet des Markscheidewesens bzw. in verwandten Gebieten tätig sind oder waren oder die sich diesen Fachgebieten verbunden fühlen. Die Studenten der entsprechenden Fachgebiete an den Universitäten und Hochschulen sind dem gleichgestellt.

(6) Fördernde Mitglieder können juristische Personen (Unternehmen), Vereinigungen (Körperschaften) und natürliche Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.

(7) Die Mitglieder sind berechtigt, hinter ihrem Namen den Zusatz „Mitglied des DMV“ zu führen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist in voller Höhe auch für die Geschäftsjahre zu entrichten, in denen der Ein- oder Austritt erfolgte.

(2) Die Beiträge der fördernden Mitglieder betragen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Höhe festlegt, mindestens das Zweifache des Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand für Mitglieder in schlechter wirtschaftlicher Lage die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
3. nach Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes und Beirates, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist,
4. durch Ausschluss, der vom Vorstand und Beirat bei vereinschädigendem Verhalten beschlossen werden kann.
Vereinschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - grober Satzungsverletzung,
5. bei Ehrenmitgliedern entscheiden Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss.

Vor dem Ausschluss ist den betroffenen Mitgliedern Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu be-

gründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der o. g. Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausstehende Beiträge sind auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. und der Beirat.

(2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
7. Beschlüsse über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachten Anträge,
8. Beschluss über die Vereinsauflösung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der Vorstands- oder Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt worden sind, sollen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Versammlung gestellt worden sind, werden aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 3/4 Mehrheit.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

(7) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder; sie haben aktives und passives Wahlrecht. Kein Stimmrecht haben Mitglieder mit Beitragsrückstand im laufenden Geschäftsjahr. Aktives Wahlrecht hat auch jeweils ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter der fördernden Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist bei Hinterlegung einer schriftlichen Bevollmächtigung bei dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung möglich. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann höchstens vier Stimmvertretungen für abwesende stimmberechtigte Mitglieder übernehmen.

(8) Für die Wahl des Vorstandes können die Mitglieder vorab schriftlich Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Geschäftsführer bis sieben Tage vor dem Wahltermin zu übergeben. Die Bereitschaft des vorgeschlagenen Kandidaten zur Annahme der Wahlergebnisse muss spätestens vor Beginn der Wahl erklärt werden. Bei der folgenden Wahl ist über jeden Vorschlag abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln, in Zweiergruppen oder zusammen gewählt werden. Über dieses Verfahren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erzielt. Wird die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen für keinen Wahlvorschlag erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von zwei ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die beiden ordentlichen Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. den drei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. und dem Schriftleiter der wissenschaftlichen Fachzeitschrift.
- (2) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Wahl folgt.
- (4) Der Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand und Beirat geheim mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Vertreter berufen die Vorstands- und Beiratssitzungen ein und leitet diese. Vorstands- und Beiratssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern einzuberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Tätigkeits- und Kassenbericht.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Durch den Vorstand kann ein Geschäftsführer berufen werden.
- (2) Die Be- und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt unabhängig von der Wahl des Vorstandes.
- (3) Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich.
- (4) Die Vertretung im Außenverhältnis kann nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter erfolgen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 1. den Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder deren Stellvertretern,
 2. Mitgliedern, die an der Bewältigung von Vereinsaufgaben mitwirken, sie werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit schriftlich berufen,
 3. und den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates ist durch den Vorstand in der wissenschaftlichen Zeitschrift bekannt zu geben.
- (4) Vorstand und Beirat entscheiden:
 1. einstimmig über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 2. mit 2/3 Mehrheit über:
 - die Gründung, Änderung und Auflösung von Bezirksgruppen,
 - die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 3. mit einfacher Mehrheit über:
 - die Ersatzwahl gemäß § 9 Abs. 4,
 - den Einspruchsentscheid bei Ausschluss von Mitgliedern,
 - alle übrigen Anträge.
- (5) Der Vorstand und der Beirat sind in ihren gemeinsamen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde von Amts wegen als notwendig erachteten Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, übernimmt der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand die Liquidation.
- (3) Das nach Auflösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen kommt wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken zugute. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2011 außer Kraft.
Vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderung ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nummer VR 201080 eingetragen worden.

Peine, den 12.05.2016